

- Entwurf -

Vereinbarung

zwischen

dem Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt im Landkreis Rotenburg e. V.
(nachfolgend Verein genannt)
und

dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Betreuungsbehörde
(nachfolgend Landkreis genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand der Förderung

1.1. Der Verein ist ein anerkannter Betreuungsverein in Sinne des § 3 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz (Nds. AGBtG) und nimmt Querschnittsaufgaben nach §§ 14 ff. Betreuungsgesetz (BtOG) im Landkreis Rotenburg (Wümme) wahr. Gegenstand der Förderung sind Personal- und Sachausgaben des Vereins für die Erledigung von Querschnittsaufgaben und von nach §§ 8 Abs. 4 und 11 Abs. 3 BtOG übertragbaren Aufgaben.

1.2. Unter die Querschnittsaufgaben fallen insbesondere:

- die planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer,
- deren erfolgreiche Motivierung, weitere ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen,
- Einführung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer in ihre Aufgaben,
- Fortbildung, Beratung und Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer,
- Der Abschluss von Vereinbarungen mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern über eine Begleitung und Unterstützung einschließlich der Erklärung zur Übernahme von Verhinderungsbetreuungen (entsprechend §§ 15 Abs. 1 Nr. 2 und 22 BtOG sowie § 1816 Abs. 4 BGB),
- planmäßige Information über Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen und Betreuungsverfügungen,
- Beratung bei der Erstellung von Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen und Betreuungsverfügungen,
- Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches zwischen den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern,
- Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- Im Einzelfall Beratung Betroffener, Angehöriger und sonstiger Personen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, bei denen keine Betreuung eingerichtet wird.

Unter die übertragbaren Aufgaben fallen insbesondere:

- Die erweiterte Unterstützung Betroffener durch Maßnahmen, die keine rechtliche Vertretung erfordern und geeignet sind, rechtliche Betreuungen zu vermeiden.
- 1.3. Der Betreuungsverein gewährleistet eine Personalausstattung, die für eine fachlich qualifizierte Erfüllung der Aufgaben nach §§ 14 ff BtOG erforderlich ist; dazu gehören eine hauptberuflich als Vollzeit- oder Teilzeitkraft angestellte Leitung sowie weitere hauptberuflich voll- oder teilzeitbeschäftigte und/oder ehrenamtlich beschäftigte geeignete Fachkräfte.

Geeignet ist eine hauptberufliche Fachkraft in der Regel dann, wenn sie die Registrierungsvoraussetzungen nach §§ 23 BtOG erfüllt.

Die Querschnittsaufgaben werden im Umfang von mindestens 30 Wochenstunden durchgeführt. Der Betreuungsverein hat im Fall der Wahrnehmung der Querschnittsarbeit durch mehrere Mitarbeiter eine Person namentlich zu benennen, welche die Querschnittsarbeit hauptamtlich verantwortet. Der Arbeitskraftanteil dieser verantwortlichen Person hat für die Querschnittsarbeit zumindest 10 Wochenstunden zu betragen.

Für die Wahrnehmung der nach §§ 8 Abs. 4 und 11 Abs. 3 BtOG übertragbaren Aufgaben ist eine Person namentlich zu benennen, welche die erweiterte Unterstützung verantwortet. Das Gleiche gilt für die Wahrnehmung der Verhinderungsbetreuungen. Der Arbeitszeitanteil dieser verantwortlichen Personen hat insgesamt mindestens 20 Wochenstunden zu betragen.

- 1.4. Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der Betreuungsbehörde vereinbaren die Parteien, mindestens halbjährlich im Kalenderjahr eine gemeinsame Besprechung der Leitungsebene des Vereins und der Betreuungsstelle des Landkreises durchzuführen. Weitere Personen können an den Gesprächen teilnehmen.

2. Art, Umfang und Höhe der Förderung und Verfahren

- 2.1. Für die Erledigung der Aufgaben gewährt der Landkreis auf Antrag eine jährliche Zuwendung von 37.000,-- Euro. Werden für die Querschnittsarbeit insgesamt weniger als 50 Wochenstunden geleistet, erfolgt eine anteilige Auszahlung der Zuwendung.
- 2.2. Ein Antrag einschließlich Finanzplan ist jeweils bis zum 15.08. des Jahres vor dem Förderjahr zu stellen. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises, die unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel im jeweiligen Haushalt steht.
- 2.3. Die Auszahlung des Festbetrags von 37.000,-- Euro erfolgt in zwei Raten à 18.500,-- Euro jeweils zum 30. April und 30. September. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Wirksamkeit der jeweiligen Haushaltssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme).
- 2.4. Für die Förderung gelten die Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln - Allgemeines - des Landkreises Rotenburg (Wümme), soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30.04. des Folgejahres beim Landkreis vorzulegen. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben. Der Landkreis behält sich vor, gegebenenfalls weitere Belege zur Überprüfung der sachgemäßen Verwendung nachzufordern. Als Sachbericht ist eine Durchschrift des Sachberichts nach der Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen vom 13.03.2020, Ziff.

6.6., und zusätzlich ein Bericht über die dort nicht aufgeführten Aktivitäten im Rahmen der Querschnittsaufgaben vorzulegen.

4. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2024. Unabhängig hiervon kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung

Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
im Landkreis Rotenburg e. V.

(von Ostrowski)

(Schwiebert)